



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

nur per Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
11055 Berlin

11.04.2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-2-
61.05.03.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie – Einwegkunststofffondsgesetz
Ihre E-Mail vom 23.03.2022

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechend dem Verursacherprinzip ein Regim der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte eingeführt wird und die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen tragen sollen. Die Anlastung bestimmter Kosten bei den Herstellern scheint geeignet zu sein, eine nachhaltigere Bewirtschaftung von Kunststoffen entlang der Wertschöpfungskette, die Bekämpfung der Vermüllung der Umwelt sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern. Daher wird die Einrichtung eines Einwegkunststofffonds, der durch das Umweltbundesamt verwaltet wird, grundsätzlich befürwortet.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Anzumerken ist, dass die Regime der erweiterten Produktverantwortung in Deutschland für jeden Bereich (Elektrogeräte, Verpackungen, Batterien etc.) unterschiedlich ausgestaltet und unterschiedliche Zentrale Stellen (Stiftung EAR, Zentrale Stelle Verpackungsregister) beteiligt sind.

Aufgrund von Parallelen in den Prozessen wie zum Beispiel das Registrieren und die Mengenmeldungen, sollte perspektivisch eine einzige bundesweit agierende Stelle für alle Bereiche der Produktverantwortung erwogen werden, bei der eine Registrierung für Batterien, Elektrogeräte, Verpackungen und Einwegkunststoffprodukte (sowie alle Bereiche, die zukünftig noch relevant werden) stattfinden könnte. In diesem Zug sollte auch geprüft werden, ob Möglichkeiten der Rechtsangleichung über Produktarten hinweg bestehen, z.B. unterscheidet sich die Gemeinsame Stelle im Elektro- und Elektronikgerätegesetz, deutlich von der Gemeinsame Stelle im Verpackungsgesetz.

Mein Haus sieht noch weiteren Diskussions- und Änderungsbedarf zu dem jetzt vorgelegten Entwurf.

Im Einzelnen:

- Einheitliche oder angegliche Begriffsdefinitionen über die verschiedenen Bereiche der erweiterten Produktverantwortung wären für den Vollzug sinnvoll. Zum Beispiel der Begriff des Herstellers ist im EWKFondsG und im VerpackG unterschiedlich definiert.
- Zu § 3 Nr. 3 und 4 EWKFondsG:
Die Definitionen des Herstellers und des Bereitstellens sind der Einwegkunststoffrichtlinie entnommen. Anders als im Verpackungsgesetz findet sich hier keine Regelung solcher Fälle, in denen das Produkt bei Abgabe im Auftrag eines Dritten an diesen Dritten ausschließlich mit dem Namen oder Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist (vgl. § 3 Abs. 9 S. 2 VerpackG). Dies kann zu Problemen im Vollzug führen, wenn mehrere Hersteller für einen Dritten produzieren und unklar ist, für welche dieser Produkte von welchem Hersteller bereits eine Beteiligung am Einwegkunststofffonds erfolgte und für welche nicht. Unter Umständen ist es praxisgerechter hier direkt den Dritten zur Beteiligung am Einwegkunststofffonds zu verpflichten.
- Es ist zu prüfen, ob über alle Gesetze zur Wahrnehmung der Produktverantwortung hinweg entweder an die „Bereitstellung auf dem Markt“ oder an das „Inverkehrbringen“ angeknüpft wird.



- § 9 EWKFondsG:
Es ist zu prüfen, ob über alle Gesetze zur Wahrnehmung der Produktverantwortung hinweg die Vorschriften zum Bevollmächtigten vereinheitlicht werden können.

- Zu § 10 und § 12 EWKFondsG:
Die Sonderabgabe wird einmal jährlich auf Basis einer Meldung ermittelt. In Abhängigkeit von der Höhe der Sonderabgabe kann es sinnvoll sein, unterjährig quartalsweise Abschlagszahlungen zu ermöglichen. Dies mindert das Ausfallrisiko für den Fall des Zahlungsausfalls eines Herstellers.

- Bei der Festlegung der Höhe der Sonderabgabe sollte berücksichtigt werden, dass Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Take-away-Lebensmittelverpackungen bereits durch das Lizenzentgelt für Sensibilisierungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Vermüllung einen Beitrag zahlen (siehe § 14 Abs. 3 S. 2 VerpackG). Eine Doppelbelastung sollte vermieden werden. Zudem sollte bei Produkten mit Pfandpflicht berücksichtigt werden, dass hier bereits eine Maßnahme zur Vermeidung einer Vermüllung etabliert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████